

Merkblatt

Energiekostenpauschale für einkommens- schwache Haushalte

Stand: 7.9.2023

gültig für das Antragsjahr 2023

Internet: www.asd.llv.li

Bis zum **31. Dezember 2023** kann beim Amt für Soziale Dienste die Gewährung einer einmaligen Energiekostenpauschale beantragt werden.

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li «Finanzielle Hilfen – Energiekostenpauschale» zu finden oder unter www.llv.li bei Privatpersonen «Not-, Hilfe- und Katastrophenfall – Soziale und finanzielle Hilfe – Energiekostenpauschale».

Link: <https://archiv.llv.li/onlineschalter/formular/3799/antrag-zur-ausrichtung-einer-energiekostenpauschale>

Haushalte, denen gemäss der Rechtsgrundlage bis zum 30. Juni 2023 eine Energiekostenpauschale ausbezahlt wurde, erhalten eine zusätzliche Pauschale in der Höhe von CHF 300 pro zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebende Person, jedoch maximal CHF 1'800. Ein Antrag oder eine Meldung an das Amt für Soziale Dienste ist nicht nötig.

A) Anspruchsvoraussetzungen

Eine Energiekostenpauschale kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die antragstellende Person ist Rechnungsempfänger/-in der Stromrechnung

Anspruchsberechtigt sind nur natürliche Personen, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen einkommensschwachen Haushalt in Liechtenstein zahlungspflichtig sind, sofern sie selbst in diesem Haushalt leben.

Wer nicht selbst Rechnungsempfänger/-in der Stromrechnung eines liechtensteinischen Stromlieferanten ist, kann keinen Antrag auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale stellen. Es besteht in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, sich aufgrund der durch die Entwicklung der Energiepreise bedingten Mehrbelastung an die Caritas Liechtenstein zu wenden.

Die Energiekostenpauschale wird pro Haushalt nur einmal ausbezahlt. Das gilt auch für Personen, welche in einer Wohngemeinschaft leben.

2. Die antragstellende Person lebt in einem einkommensschwachen Haushalt

Die Energiekostenpauschale wird nur an einkommensschwache Haushalte ausgerichtet.

Als einkommensschwach gilt ein Haushalt, wenn der **Erwerb aller im Haushalt lebenden Personen**, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, insgesamt **CHF 100'000** nicht überschreitet.

Im Antragsformular ist daher der Erwerb sämtlicher im Haushalt lebender Personen anzugeben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 18 Jahre alt sind.

3. Der Antrag wird bis zum 31. Dezember 2023 eingereicht

Wer nach dem 31. Dezember 2023 einen Antrag auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale einreicht, erhält keine Energiekostenpauschale. Verspätet eingereichte Anträge werden vom Amt für Soziale Dienste ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.

B) Angaben zum Erwerb aus dem Steuerjahr 2021

Im Antragsformular sind Angaben zum Erwerb aller im Haushalt lebenden Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu machen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale besteht nur dann, wenn der Erwerb dieser Personen insgesamt (also zusammengezählt) unter einem Betrag von CHF 100'000 liegt.

Anzugeben ist für jede Person jeweils der aus dem **Veranlagungsprotokoll** für das Steuerjahr 2021 unter der Position «Total Erwerb» (**Ziffer 15**) ausgewiesene Betrag.

C) Höhe der Energiekostenpauschale

Die konkrete Höhe der Energiekostenpauschale richtet sich nach dem **gesamten Erwerb des Haushaltes** (siehe Punkt B) sowie der **Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen**. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen werden mit den im Zentralen Personenregister erfassten «Zentralen Stammdaten» abgeglichen.

Es gilt:

Erwerb gemäss Steuerveranlagung («Total Erwerb»)	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
bis CHF 26 000	CHF 1029	CHF 1715	CHF 2256	CHF 2760	CHF 3264	CHF 3860
CHF 26 001 bis CHF 52 000	CHF 847	CHF 1437	CHF 1917	CHF 2370	CHF 2823	CHF 3345
CHF 52 001 bis CHF 77 000	CHF 482	CHF 879	CHF 1239	CHF 1590	CHF 1941	CHF 2315
CHF 77 001 bis CHF 100 000	CHF 300	CHF 600	CHF 900	CHF 1200	CHF 1500	CHF 1800

D) Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Gewährung einer Energiekostenpauschale ist auf dem entsprechenden Online-Formular des Amtes für Soziale Dienste vollständig ausgefüllt bis zum 31. Dezember 2023 beim Amt für Soziale Dienste einzureichen.

Ist eine elektronische Einreichung nicht möglich, kann beim Amt für Soziale Dienste ein Termin vereinbart werden oder der Antrag schriftlich bis zum 31. Dezember 2023 beim Amt für Soziale Dienste unter Verwendung des entsprechenden Formulars eingereicht werden.

Pro Haushalt darf nur ein Antrag eingereicht werden.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden und sind vom Amt für Soziale Dienste zurückzuweisen.

E) Entscheid und Auszahlung

Das Amt für Soziale Dienste informiert schriftlich über das Bestehen und die Höhe des Anspruches auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale.

Die Energiekostenpauschale wird durch das Amt für Soziale Dienste auf das im Antragsformular angegebene Konto ausbezahlt.

F) Rückforderung

Das Amt für Soziale Dienste überprüft die im Antragsformular gemachten Angaben. Erweisen sich diese Angaben als falsch, wird die Energiekostenpauschale ganz oder zum Teil vom Amt für Soziale Dienste zurückgefordert.

G) Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste bei der Landespolizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

H) Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Gewährung einer Energiekostenpauschale gestützt auf Art. 3 des Energiekostenpauschalgesetzes erhoben werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und den Betroffenen zustehenden Rechten finden sich auf der Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte oder Terminvereinbarungen steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Jennifer Schädler

Tel.: +423 236 72 60

E-Mail: jennifer.schaedler@lv.li

Schaan, im September 2023